<u>Satzung</u>

über die Aufhebung des Wirtschaftsweges Gemarkung Luxem, Flur 5, Nr. 82

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 163), in der derzeitig geltenden Fassung sowie des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 591) in der derzeit geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat von Luxem in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der im Flurbereinigungsverfahren entstandene Wirtschaftsweg Gemarkung Luxem, Flur 5, Nr. 82 und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden hiermit aufgehoben.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem beigefügten Lageplan farblich gelb markiert.

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist die zeichnerische Planurkunde (M. 1 : 1000 - Anlage 1) Der Satzung ist eine Begründung beigefügt.

<u>§ 3</u>

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzung entgegenstehende Regelungen des Flurbereinigungsplanes treten hiermit gleichzeitig außer Kraft.

Luxem, den

(Siegel) Martin Freund, Ortsbürgermeister

. . .

Hiermit wird die vorstehende Satzung ausgefertigt.				
Luxem, den				
(Siegel)	Martin Freund, C)rtsbürgermeistei	•	
Die Kreisverwaltung May XX.XX.XXXX unter dem			•	

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung, Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde Vordereifel, Kelberger Str. 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

